

AI AIRPORTS INTERNATIONAL LIMITED
(die "Gesellschaft")

BEKANNTGABE EINER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
(deutsche Übersetzung: nur die englische Fassung ist verbindlich)

Hiermit wird bekanntgegeben, dass eine ordentliche Hauptversammlung (Annual General Meeting) der AI Airports International Limited (die "Gesellschaft") in Übereinstimmung mit Jersey Gesellschaftsrecht (Jersey Companies Law, 1991) und der Satzung der Gesellschaft im Hilton Vienna Hotel, Am Stadtpark 1, 1030 Wien am 7. Oktober 2009 um 14:00 Uhr (österreichische Zeit) stattfindet, um folgende Beschlüsse der Gesellschaft zu diskutieren und gegebenenfalls zu beschließen:

Beschlüsse mit einfacher Beschlussmehrheit

Genehmigung des Jahresabschlusses

1. DASS, der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Directors' Report und der Bericht des Abschlussprüfers für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008, wie der Hauptversammlung vorgelegt, bestätigt und genehmigt werden.

Bestellung der Abschlussprüfer

2. DASS, BDO Alto Limited, Jersey, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft ernannt wird und dass das Board of Directors ermächtigt wird die Vergütung der BDO Alto Limited, Jersey, festzulegen.

Bestellung von Direktoren

3. DASS James Shinehouse als Direktor der Gesellschaft und als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft bestellt wird.
4. DASS Richard Boleat als Direktor der Gesellschaft bestellt wird.
5. DASS George Baird als Direktor der Gesellschaft bestellt wird.
6. DASS Murdoch McKillop als Direktor der Gesellschaft bestellt wird.

Beschluss mit besonderer Beschlussmehrheit

7. DASS, das Board of Directors der Gesellschaft, vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Companies (Jersey) Law 1991 (das "Company Law"), und vorbehaltlich der Zurückbehaltung

von Reserven, in dem Ausmaß das notwendig ist, um die Solvenz der Gesellschaft im Einklang mit Jersey Law zu gewährleisten:

- 7.1.1. gemäß Artikel 123 der Satzung der Gesellschaft (die "**Satzung**") angewiesen und gemäß Artikel 164A der Satzung ermächtigt wird, innerhalb von 6 Monaten nach Fassung dieses Beschlusses oder innerhalb eines nach Ansicht des Board of Directors der Gesellschaft angemessenen Zeitraums eine oder mehrere Zwischenausschüttungen in der Höhe eines Gesamtbetrags von EUR 200.000.000,- oder eines anderen Betrages, der vom Board als der zur Gewährleistung der Solvenz der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Company Law maximal zulässige Betrag festgelegt wird, an die Aktionäre der Gesellschaft vorzunehmen (die "**Angewiesene Ausschüttung**"); und
- 7.1.2 ungeachtet der Angewiesenen Ausschüttung ermächtigt wird, im Wege von Zwischenausschüttungen weitere Beträge auszuschütten, die die Direktoren in ihrem Ermessen als verteilungsfähig ansehen;

dies alles UNTER DER VORAUSSETZUNG, dass jede dieser Ausschüttungen als Rückzahlung von Kapital vom Grundkapitalkonto (stated capital account) der Gesellschaft im Einklang mit Artikel 115 des Company Law und (falls die Angewiesene Ausschüttung unter Beschlusspunkt 7.1.1 oben genehmigt wird), Artikel 164A der Satzung durchgeführt wird, ungeachtet der Tatsache, dass solche Ausschüttungen auch zu einer Verringerung des Kapitals führen, wie darauf in Artikel 61 (3) des Company Law hingewiesen ist (solange dieser Artikel einen derartigen Verweis enthält).

Anmerkungen zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung:

1. Zur Annahme Beschlusses mit besonderer Beschlussmehrheit ist eine Mehrheit von zumindest 2/3 (66,6%) der abgegebenen Stimmen notwendig. Ein Beschluss mit einfacher Beschlussmehrheit bedarf der einfachen Mehrheit (mehr als 50%) der JA-Stimmen.
2. Jeder Aktionär, der zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der ordentlichen Hauptversammlung berechtigt ist, kann auch einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, die in seinem Namen teilnehmen und abstimmen können. Ein solcher Bevollmächtigter hat nicht notwendigerweise ein Aktionär oder Inhaber von Zertifikaten der Gesellschaft zu sein. Die Bestellung eines Bevollmächtigten hindert einen Aktionär nicht daran, an der ordentlichen Hauptversammlung persönlich teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Inhaber von Zertifikaten sind keine Aktionäre der Gesellschaft und müssen das unten beschriebene Verfahren einhalten.
3. Um entsprechend rechtsgültig zu sein, muss jedes Vollmachtsformular durch einen Aktionär unterfertigt werden und die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung, auf deren Grundlage es unterzeichnet wird, oder eine beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht, 48 Stunden vor dem festgelegten Beginn der ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Der Sitz der Gesellschaft ist 7 Bond Street, St. Helier, Jersey. Dessen ungeachtet müssen die Inhaber von Zertifikaten die in Punkt 17 näher beschriebene "Empfangsfrist" einhalten.
4. Wird eine Aktie von mehreren Inhabern gemeinschaftlich gehalten, wird nur die Stammabgabe des "Seniors" berücksichtigt, unabhängig ob diese persönlich oder über einen Bevollmächtigten abgegeben wird, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber. Zur Feststellung des "Seniors" ist die Reihenfolge in welcher die jeweiligen Namen der Mitinhaber im Aktienregister der Gesellschaft betreffend der Aktie genannt werden, ausschlaggebend.
5. Zwei anwesende oder vertretene, für die ordentliche Hauptversammlung stimmberechtigte Personen stellen ein ausreichendes Quorum dar.
6. Sowohl Inhaber von Namensaktien (ordinary shares) der Gesellschaft ("**Aktionäre**"), als auch Inhaber von Namensaktien (ordinary shares), welche durch österreichische Hinterlegungszertifikate repräsentiert werden (Austrian Depositary Certificates ("**ADCs**") (die "**ADC-Inhaber**")) können einen oder mehrere Bevollmächtigte (welche Aktionäre oder Inhaber von Zertifikaten sein müssen) bestimmen, die für sie an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Stimmen abgeben.
7. Ein Brief des Managing Directors der Gesellschaft mit Details, die Bekanntmachung der ordentlichen Hauptversammlung und die Dokument, auf die darin Bezug genommen wird, sind auf der Website der Gesellschaft unter www.airportsinternational.eu verfügbar. Sofern es Probleme beim Zugang zu dieser Website gibt oder der Wunsch nach Übersendung einer

Kopie dieser Dokumente auf anderer Weise besteht, wird um Kontaktaufnahme mit Hohegger Financials unter m.lipa@hohegger.com ersucht.

8. Eine Kopie des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie Kopien des Director's Reports für dieses Geschäftsjahr und des Berichts des Abschlussprüfers für diesen Jahresabschluss (zusammen, der "**Jahresabschluss**") werden allen vorgenannten Personen am 18. September 2009 zur Verfügung gestellt. Sofern es Probleme beim Zugang zu dieser Website gibt oder der Wunsch nach Übersendung einer Kopie dieser Dokumente auf anderer Weise besteht, wird um Kontaktaufnahme mit Hohegger Financials unter m.lipa@hohegger.com ersucht.
9. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (Annual General Meeting) beträgt das Kapital (share capital) der Gesellschaft EUR 700.000.000,- und ist eingeteilt in 70.000.000 voll einbezahlte Namensaktien (ordinary shares) ohne Nennbetrag. Alle 70.000.000 Namensaktien (ordinary shares) sind mit Stimmrecht ausgestattet; derzeit sind keine stimmrechtslosen Aktien (shares) ausgegeben. Jede Aktie (share) gewährt eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung bestehen somit insgesamt 70.000.000 Stimmrechte.
10. Diese Bekanntmachung und die Registrierungs- und Vollmachtenformular (proxy form) erläutern im Detail die Vorkehrungen für die Teilnahme an und die Stimmabgabe bei der ordentlichen Hauptversammlung sollten zeitnah und sorgfältig studiert werden, damit Sie, sofern Sie es wünschen, die darin für die Teilnahme und Bevollmächtigung vorgesehenen Fristen einhalten können. Wenn Sie Fragen zu diesem Prozess haben, kontaktieren Sie bitte Hohegger Financials unter m.lipa@hohegger.com.
11. Um die Organisation der ordentlichen Hauptversammlung zu erleichtern, ersuchen wir Sie etwaige Fragen in Bezug auf die Beschlüsse vorab an Hohegger Financials (m.lipa@hohegger.com) zu übermitteln oder vor Beginn der ordentlichen Hauptversammlung am Versammlungsort abzugeben.
12. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hält die Gesellschaft 2.181.232 ADCs, die Aktien der Gesellschaft vertreten, welchen zwar Stimmrecht zukommt, deren Stimmrechte jedoch von der Gesellschaft bei der ordentlichen Hauptversammlung nicht ausgeübt werden.
13. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält für die ADC-Inhaber 69.999.997 Namensaktien (ordinary shares); diese werden durch 69.999.997 ADCs mit der ISIN AT0000A053N4 vertreten, welche an das Publikum ausgegeben wurden. Die Meinel Airports Managers Limited ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält zwei Aktien. Herr Wolfgang Vilsmeier ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie.
14. Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung sind nur die registrierten Aktionäre der Gesellschaft direkt berechtigt. Weil jedoch alle von OeKB gehaltenen Aktien durch ADCs

vertreten werden, gewährt die OeKB die ihr zustehenden Rechte aus diesen Aktien den Inhabern dieser ADCs. ADC-Inhaber sind berechtigt an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte aufgrund des Depositary Agreements auszuüben, wenn sie

- (a) die OeKB anweisen, einen Bevollmächtigten für jene Namensaktien (ordinary shares), auf die sich ihre ADCs beziehen, zu ernennen; und
 - (b) ihre ADCs vor der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung an der Hauptniederlassung einer österreichischen Bank hinterlegen.
15. ADCs gelten auch dann als ordnungsgemäß hinterlegt, wenn diese von anderen Banken, einschließlich ausländischen Banken, mit ausdrücklicher Zustimmung einer österreichischen Hinterlegungsstelle bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gesperrt werden.
16. Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung hat jeder Inhaber von ADCs das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form), welches von der Website der Gesellschaft unter www.powerinternational.eu bezogen werden kann, vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) muss bis spätestens 30. September 2009, 18:00 Uhr (österreichische Zeit) der depotführenden Bank zur Veranlassung der Sperre der ADCs und Unterfertigung des Formulars übermittelt werden.
17. Das vollständig ausgefüllte, sowohl vom ADC Inhaber als auch von der kontoführenden Bank unterfertigte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) ist von der kontoführenden Bank auf Anweisung des ADC-Inhabers per Telefax (Nr. +43 (0)590599710002) an die Gesellschaft so rechtzeitig zu senden, dass es bis spätestens 30. September 2009, 18:00 Uhr (österreichische Zeit) einlangt (die "Empfangsfrist"). Die Gesellschaft wird der OeKB schriftlich Mitteilung über die bis zum Ablauf der Empfangsfrist von der Gesellschaft erhaltenen Registrierungs- und Vollmachtsformulare erstatten. Aufgrund dieser Mitteilung wird die OeKB eine Sammelvollmacht (composite proxy) erstellen, aufgrund der es den in den Registrierungs- und Vollmachtsformularen (proxy form), die bis zum Ablauf der Empfangsfrist von der Gesellschaft empfangen wurden, genannten Personen ermöglicht an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und die Stimmrechte auszuüben, welche auf die Namensaktien (ordinary shares) auf die sich die ADCs der ADC-Inhaber beziehen, entfallen.
18. Beabsichtigt der ADC-Inhaber selbst – als Bevollmächtigter in Bezug auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch seine ADCs repräsentiert werden - an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen, so sind Angaben über die Stimmenaübung im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) nicht erforderlich. Der ADC-Inhaber kann auch einen Vertreter als Bevollmächtigten in Bezug auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch die ADCs repräsentiert werden, bestellen, um eine ordentliche Hauptversammlung für den ADC-Inhaber zu besuchen und diesen bezüglich der

Stimmabgabe instruieren. Jeder Inhaber von ADCs, der das Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) entsprechend dieser Mitteilung ausfüllt und retourniert hat, ist berechtigt, an der ordentlichen Hauptversammlung selbst (sofern er seinen Namen im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) vermerkt hat) oder durch eine bezeichnete dritte Person teilzunehmen und das auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch seine ADCs repräsentiert werden, entfallende Stimmrecht auszuüben.

19. Jeder ADC-Inhaber kann mit dieser Vollmacht (Proxy) entweder
 - (1) selbst an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und abstimmen oder
 - (2) den Vorsitzenden der ordentlichen Hauptversammlung bevollmächtigen, an seiner Statt, wie im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) angegeben, abzustimmen oder
 - (3) einen Ditten zu benennen, der teilnehmen und abstimmen kann, wobei sich dieser Dritte bei der ordentlichen Hauptversammlung als Bevollmächtigter in Bezug auf die durch den ADC Inhaber gehaltenen ADCs auszuweisen hat.

20. Auf Kosten der Gesellschaft wird Herr Notar Mag. Robert Aschinger als unabhängiger Stimmrechtvertreter Stimmen und Anweisungen zur Stimmabgabe jener Aktionäre (shareholders) und ADC-Inhaber entgegen nehmen, welche einen unabhängigen Vertreter bestellen möchten. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird entsprechend der Weisungen, die vom ADC Inhaber im Registrierungs- und Vollmachtsformular (form of proxy) vorgegeben werden, abstimmen. Falls ADC Inhaber den unabhängigen Stimmrechtvertreter als deren Vertreter bestimmen möchten, so haben sie zu diesem Zweck den Namen des Notars Mag. Robert Aschinger an der hierfür vorgesehenen Stelle am Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) anzugeben.

21. Die ordentliche Hauptversammlung wird in Übereinstimmung mit Jersey Gesellschaftsrecht (Jersey Companies Law, 1991) und der Satzung der Gesellschaft abgehalten.